

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0680/2018**

Datum: 28.03.2018

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
65 - Tiefbauamt

**Betrifft: Widmung Wohnstraßen Ostender Höhen**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	15.05.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	31.05.2018	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) die nachfolgend näher bezeichneten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Bezeichnung

Ostender Höhen (Wohnstraße 2)      Gemarkung Eberswalde, Flur 10, Flurstück 1450,  
Widmung als Gemeindestraße

Ostender Höhen                              Gemarkung Eberswalde, Flur 10, Flurstück 1451  
(sonstige öffentliche Straße)              Widmung als sonstige öffentliche Straße



### **Sachverhaltsdarstellung:**

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 805 „Abrundung Ostend“ 1. Änderung hat die Stadt im Jahr 2017 einen Teil der Erschließung realisiert. Mit der Erschließung wurden die Wohnstraßen 2 und 3 sowie eine sonstige öffentliche Straße (Geh- und Radweg) hergestellt. Die neu hergestellten Wohnstraßen werden der Straße Ostender Höhen zugeordnet und erhalten ebenfalls den Namen Ostender Höhen.

Die Wohnstraßen sowie die sonstige öffentliche Straße sollen öffentlich gewidmet werden. Die Wohnstraße 2, Gemarkung Eberswalde, Flur 10, Flurstück 1450 hat eine Länge von ca. 62 m und eine Breite von ca. 6 m. Daran schließt sich die sonstige öffentliche Straße, Gemarkung Eberswalde, Flur 10, Flurstück 1451 mit einer Länge von ca. 20 m und einer Breite von ca. 2 m an. Die Wohnstraße 3, Gemarkung Eberswalde, Flur 10, Flurstück 1458 hat eine Länge von ca. 45 m und eine Breite von ca. 6 m. Alle drei Straßen befinden sich im Eigentum der Stadt Eberswalde. Die Wohnstraßen dienen der Erschließung der Eigenheimstandorte und sollen als Gemeindestraße öffentlich gewidmet werden. Die sonstige öffentliche Straße dient der Anbindung des Wohngebiets an das angrenzende Waldstück und soll als sonstige öffentliche Straße gewidmet werden.